

FC NORDOST Berlin e.V.



Geschäftsordnung

Der Präsident hat folgende Geschäftsordnung vorgeschlagen,
die auf der ersten Vorstandssitzung am 01.05.2020 beschlossen worden ist.
Zuletzt geändert durch Beschluss des Vereinsrates zur Drucksache 39-0057/22 am 09.09.2022.

Teil 1

Abschnitt A Allgemeiner Teil

§ 1 Sitzungen

- (1) Alle Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der jeweiligen Sitzung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Die Öffentlichkeit hat weder Stimm- noch Rederecht und darf sich weder aktiv noch passiv an der Sitzung und/oder an den Beratungsgegenstände beteiligen.
- (3) Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums geleitet. Sofern dieser nicht anwesend ist, hat dieser einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (4) Sitzungen können sowohl bei persönlicher Anwesenheit, als auch per Videokonferenz stattfinden.

§ 2 Gebot der Vertraulichkeit

- (1) Alle Vorgänge und Abläufe sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Abläufe von Beratungen und Abstimmungen sind streng vertraulich und dürfen Außenstehenden nicht bekannt gegeben werden.
- (3) Alle Mitglieder eines Gremiums verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Verschwiegenheit. § 203 StGB gilt entsprechend. Erweiternd gilt:
 - a. sich die Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt,
 - b. sondern auch auf alle Tatsachen,
 - c. die in Ausübung oder aus Anlass der Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden;
 - d. sich die Verschwiegenheitspflicht auch erstreckt auf die internen Büroverhältnisse sowie die in der Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse Mitglieder und die der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder;
 - e. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt, gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
 - f. die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Verein „FC Nordost Berlin e.V.“ fortbesteht.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53,53a StPO; 383,385 ZPO) gelten entsprechend. Keiner wird bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die während der Tätigkeit im Verein „FC Nordost Berlin e.V.“ bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des Präsidenten aussagen oder sonst Auskunft erteilen.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gem. EU-DSGVO, § 4 Satzung gelten entsprechend.
- (6) Im Auftrag des Präsidenten können Inhalte eines „Gegenstandes“ im Rahmen einer Information mitgeteilt werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Versammlung aufgestellt und soll jedem Beteiligten vorab zugestellt werden.
- (2) Der Tagesordnung sollen Anträge, Beschlussvorlagen und etwaige Anhänge beigelegt werden.
- (3) Die Versendung der Tagesordnung, nebst Anlagen, kann per E-Mail, oder per Einwurf in den Ablagen der Geschäftsstelle, oder persönlich, oder auf dem schriftlichen Wege erfolgen.

§ 4 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a. tagendes Gremium
 - b. Tag der Sitzung
 - c. Mitglieder des Gremiums
 - d. Eröffnung und Art der Sitzung
 - e. Feststellung der Beschlussfähigkeit
(Anwesende Mitglieder, Abwesende Mitglieder- unterschieden in entschuldigt und unentschuldigt)
 - f. Tagesordnung
 - g. Abhandlung der Tagesordnung
 - h. Abstimmungen und Ergebnis der Abstimmung
 - i. Vorkommnisse der Sitzung
 - j. Entscheidungen zu den Gegenständen
 - k. Schließung der Sitzung
 - l. Unterschrift des Protokollführers/Präsidenten.
- (3) Die Gremien Vereinsrat und Jugendleitung reichen ihre Protokolle dem Präsidenten ein.
- (4) Jedem Mitglied des Gremiums ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln.
- (5) Gegen den Inhalt des Protokolls kann von jedem Mitglied, welches an der Sitzung teilgenommen hat, binnen einer Notfrist von 7 Tagen ab Zustellung per E-Mail oder schriftlich Einwände erheben. Über Einwände wird in der nächsten Sitzung entschieden. Sind keine Einwände erhoben worden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Gremium, mit Ausnahme des Vereinsgerichts mit seinen Kammern, ist beschlussfähig, wenn 50% aller Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.
- (2) gestrichen
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident, oder der Vizepräsident anwesend ist, unabhängig der weiteren Teilnahme von Präsidialmitglieder entgegen Absatz 1.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (2) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Gremiums diese zustimmen.
- (2) Der Präsident kann ohne vorherige Zustimmung Dringlichkeitsanträge einbringen.

§ 9 persönliche Erklärungen

- (1) Ein Mitglied darf in einer persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in einer Aussprache gegen das Mitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.
- (2) Hat ein Mitglied zu einem anderen Gegenstand sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet, so ist ihm am Schluss einer Beratung, aber vor einer Abstimmung, das Wort zu erteilen.

§ 10 Anhörung

1. Der Leiter einer Sitzung lädt die zu anhörenden Personen zur Sitzung ein.
2. Jedes Mitglied eines Gremiums kann Personen, die gehört werden sollen dem Leiter benennen.
3. Zu einer Anhörung soll nicht mehr als 3 Für- und/oder Gegensprecher gehört werden.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Über Anträge wird nach Beratung per Handzeichen abgestimmt. Sofern nicht die Satzung bereits Stimmenthaltungen ausschließt, sollen Stimmenthaltungen vermieden werden.
- (2) Über Beschlussvorlagen kann nach Beratung und Lesung entweder per Handzeichen, namentlicher Aufforderung zur Stimmabgabe, oder schriftlich abgestimmt werden.
- (3) Ein Antrag oder eine Beschlussvorlage ist angenommen, wenn die Ja-Stimmen, den Nein-Stimmen überwiegen.

§ 12 Befangenheit

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums, oder ein Angehöriger eines Mitgliedes eines Gremiums, direkt oder indirekt von einem Gegenstand betroffen, darf dieser an den Beratungen und Entscheidungen hierzu nicht teilnehmen.
- (2) Dem Mitglied ist jedoch Gelegenheit zu geben, sich nach § 9 zu Wort zu melden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn es dem Präsidenten betrifft.

§ 13 Ordnungsverstöße und Verletzungen der Geschäftsordnung

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende das Mitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Mitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen, und wenn die ordnungsgemäße Fortführung nicht mehr möglich ist, die Sitzung vorzeitig schließen.

§ 14 Bußgelder

- (1) Verstößt ein Mitglied eines Gremiums gegen die Geschäftsordnung, dass eine ordnungsgemäße Fortführung der Sitzung nicht mehr möglich ist, so hat dieser ein Bußgeld in Höhe von 20,00EUR zu zahlen. Satz 1 gilt auch, wenn das Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen worden ist.
- (2) Verstößt ein Gast gegen die Geschäftsordnung, indem er den Ablauf der Sitzung stört, oder missachtet dieser Rufe im Sinne § 13 Absatz 2, so hat der Gast ein Bußgeld in Höhe von 15,00EUR zu zahlen.
- (3) Stört eine Person den Ablauf der Sitzung, oder verstößt gegen die Geschäftsordnung, oder missachtet Rufe im Sinne § 13 Absatz 2, so ist dieser des Raumes zu verweisen und hat ein Bußgeld in Höhe von 25,00EUR zu zahlen. Satz 1 gilt auch, wenn mehr als eine Person die Widrigkeiten begehen. Die Strafe wird dann für jede Person verhängt.

Abschnitt B Berufung der Gremien, dessen Mitglieder und Beauftragte

§ 15 Vereinsrat

- (1) Soweit die Satzung in Form der Neuformulierung noch nicht in Kraft ist, besteht der Vereinsrat in der Besetzung von 2 Sitzen je 100 Mitglieder pro Abteilung. Mannschaften sind keine Abteilungen. Sofern die neue Satzung in Kraft ist, gelten die Vorschriften der Satzung.
- (2) Der Präsident ernennt und entlässt die Mitglieder des Vereinsrates.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsrates wählen den Vorsitzenden, der von Amtswegen Mitglied des Präsidiums dann ist.
- (4) Der Präsident löst den Vereinsrat auf, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Neubesetzung ist innerhalb von 14 Tagen auszuschreiben.
- (5) Ist der Vereinsrat aufgelöst worden, übernimmt das Präsidium die Aufgaben, wobei alle Beschlüsse nur einstimmig als angenommen gelten.

§ 15a Sportdirektion

- (1) Die Sportdirektion besteht aus 2 Sportdirektoren, wobei ein Sportdirektor für die Sicherstellung des Trainings- & Spielbetriebes und der weitere Sportdirektor für die Öffentlichkeitsarbeit und Spielberichte verantwortlich ist.
- (2) Die allgemeinen Aufgaben ergeben sich aus § 12 Satzung.
- (3) Beide Sportdirektoren haben jeweils einen Sitz im Präsidium, haben volles Rede- & Antragsrecht, jedoch insgesamt nur 1 Stimme.

§ 15b Jugendleiter

- (1) Der Präsident ernannte 2 Jugendleiter, wobei ein Jugendleiter für den sportlichen Bereich im Jugendbereich und der weitere Jugendleiter für die Schul- & KITA Kooperationen verantwortlich ist.
- (2) gestrichen
- (3) Beide Jugendleiter haben jeweils einen Sitz im Präsidium, haben volles Rede- & Antragsrecht, jedoch insgesamt nur 1 Stimme.

§ 16 Jugendleitung

gestrichen

§ 17 Vereinsgericht

- (1) Soweit die Satzung in Form der Neuformulierung noch nicht in Kraft ist, besteht das Vereinsgericht in der Besetzung von 2 Sitzen je 100 Mitglieder pro Abteilung. Mannschaften sind keine Abteilungen. Sofern die neue Satzung in Kraft ist, gelten die Vorschriften der Satzung.
- (2) Der Präsident ernennt und entlässt die Mitglieder des Vereinsgerichtes.
- (3) Soweit die Satzung in Form der Neuformulierung noch nicht in Kraft ist, kann das Präsidium die Auflösung des Vereinsrates einstimmig beschließen und die Neubesetzung ausschreiben. Nach Inkrafttreten der Satzung gelten die Vorschriften der Satzung.

§ 18 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind verpflichtet an mindestens 2 Schulungen im Jahr, die der BFV und LSB anbieten, teilzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Verein. Die Teilnahme ist nachzuweisen.
- (3) Rechtsgrundlage der Beauftragten ist die Kinder- und Jugendschutzverordnung des FC NORDOST Berlin e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Aufgaben der Beauftragten sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren und negativen Einflüssen im Verein zu schützen. Darüber hinaus sollen sie den Kindern und Jugendlichen bei Problemen eine Stütze sein. Sie vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Jugendleitung und halten einen Sitz der Jugendkammer des Vereinsgerichtes.
- (5) Die Beauftragten haben einmal im Quartal dem Präsidenten über ihre Arbeit/Tätigkeiten Vorkommnisse zu berichten. Diese Gespräche sind vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Beauftragten stehen der Jugendleitung beraten zur Verfügung.

§ 19 Sicherheitsbeauftragte

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Sicherheitsbeauftragten.
- (2) Diese sind für alle Belange der Sicherheit bei Veranstaltungen des Vereines zuständig und stellen ein Sicherheitsteam entsprechen zusammen.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen des BFV ist verpflichtend.

§ 20 Zeugwart

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.
- (2) Diese sind für alle Belange der beweglichen Trainings- und Spielmaterialien verantwortlich. Kompetenzen können sowohl übertragen, als auch weggenommen werden.
- (3) Die Zeugwarte stehen den Gremien informativ zur Verfügung.
- (4) Weisungen des Präsidenten und/oder des Sportdirektors sind bindend.

§ 21 Übergangsregelung

Die Übergangsregelung ergibt sich aus Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung.

Teil 2

Abschnitt A Teilung

§ 22 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Anträge aus den Mannschaften gehen an den Vereinsrat. Anträge von Mitgliedern und Mannschaften, die eine Zuwendung und/oder einen Zuschuss zum Inhalt haben, gehen an den Präsidenten. Im Einzelfall kann dieser an den Vereinsrat verwiesen werden.
- (2) Das Präsidium kann die zu entscheidenden Anträge vertagen.
- (3) Anträge oder Anklagen, sowie Beschwerden gegen einen Strafantrag, die gegen Mitglieder gerichtet sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehen an die Jugendkammer des Vereinsgerichtes. Im Übrigen an die kleine Kammer des Vereinsgerichtes.
- (4) Hat sich in einer Sache eine Kammer des Vereinsgerichtes gebildet, so bleibt diese Kammer solange in dieser Besetzung bestehen, bis die Sache abgeschlossen ist.
- (5) Für Angelegenheiten, die außerhalb der Zuständigkeit der Jugendleitung liegen, ist der entsprechende Jugendleiter zuständig. Für Angelegenheiten, die außerhalb des Vereinsrates liegen, ist der entsprechende Sportdirektor zuständig.
- (6) Der Präsident kann Angelegenheiten sich zu eigen machen.

§ 23 Vertretungsplan

- (1) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Die Sportdirektoren vertreten sich gegenseitig. Bei Abwesenheit beider Sportdirektoren werden diese durch die Jugendleiter vertreten. Hierzu ist zuvor der Präsident in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Schatzmeisterin wird vom Vizepräsidenten vertreten
- (4) Der Vizepräsident wird durch den Präsidenten vertreten.
- (5) Die Jugendleiter vertreten sich gegenseitig. Bei Abwesenheit beider Jugendleiter werden diese durch die Sportdirektoren vertreten. Hierzu ist zuvor der Präsident in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Präsident kann eine andere Vertretung im Sinne Absätze 2, 3 und 5 bestimmen.“

Abschnitt B Sitzungen der einzelnen Gremien

§ 24

gestrichen

§ 25 Sitzungen des Vereinsrates

- (1) Sitzungen finden einmal im Quartal statt. Sofern es erforderlich ist, wird eine Sondersitzung einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vereinsrates hat 1 Stimme. Stimmenthaltungen sind untersagt. § 12 GO gilt entsprechend.
- (3) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder i.S. § 24 Satzung anwesend sind. Sind zum Zeitpunkt einer Sitzung nicht alle Sitze besetzt, so gilt Satz 1 nur in Bezug auf die besetzten Sitze.
- (4) Der Ablauf der Versammlung bestimmt sich nach §§ 11, 12 Absatz 1-3 Satzung.
- (5) Die Aufgaben ergeben sich aus
 - a.) § 42 Absatz 4 Satzung (Satzungsänderung);
 - b.) §§ 5 Absatz 1; 8 Absatz 2 Finanzordnung (Haushaltsplan);
 - c.) § 8 Absatz 2 Verfahrens- und Rechtsordnung (Anträge aus Mannschaften);
 - d.) § 9 Absatz 2 Ehrenordnung (Recht zum Vorschlagen von Auszeichnungen/Ehrungen);
 - e.) Änderungen bestehender Ordnungen und Verordnungen des Vereines;
 - f.) Verabschiedung von Bestimmungen, Ordnungen und Verordnungen auf Grundlage einer ordentlichen Beschlussvorlage.

§ 26 Sitzungen des Präsidiums

- (1) Sitzungen finden einmal im Quartal statt. Sofern es erforderlich ist, kann jederzeit eine Sondersitzung einberufen werden.
- (2) Die Stimmverteilung ergibt sich aus § 14 II Satzung.
- (3) Die Ladung zur Sitzung erfolgt per WhatsApp, oder per E-Mail.
- (4) Die Tagesordnung soll der Ladung mitgeteilt werden, sofern dies möglich ist.
- (5) Sofern über einfache Sachanträge zu entscheiden ist, ergeht die Entscheidung per einfachem Beschluss.
- (6) Entscheidungen über Anträge aus den Gremien und über Beschlussvorlagen ergehen per Beschluss, die vom Präsidenten auszufertigen und zu unterzeichnen sind.
- (7) Protokolle der Sitzungen sind vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 26a Vereinsversammlung

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für die Vereinsversammlung entsprechend analog.

§ 27 Mitgliedersprechstunde

- (1) Das Präsidium führt auf jeder ihrer Sitzung zum Tagesordnungspunkt 3 eine Sprechstunde für alle Mitglieder, oder dessen gesetzliche Vertreter durch. Die Sprechstunde darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Gestellte Fragen können auch schriftlich beantwortet werden.
- (2) Fragen zu Themen, die Gegenstand der Tagesordnung sind, sind unzulässig.
- (3) § 13 gilt entsprechend.

Abschnitt C Kompetenzen

§ 28 Ausfertigung von Beschlüssen

- (1) Der Präsident fertigt Beschlussvorlagen, Drucksachen und Beschlüsse nach Beschlussfassung aus, unterzeichnet diese in roter Schrift und versieht diese mit dem Siegel mit der Ordnungsnummer 1.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsrates fertigt Beschlüsse des Vereinsrates aus, unterschreibt diese in blauer Schrift und versieht diese mit dem Siegel mit der Ordnungsnummer 4.
- (3) Die Jugendleiter siegeln mit dem Siegel der Ordnungsnummer 5 Anträge und Abrechnungen ab.
- (4) Der Vorsitzende des Vereinsgerichtes, oder der Vorsitzende der entsprechenden Kammer fertigt Beschlüsse des Vereinsgerichtes, bzw. der jeweiligen Kammer aus, unterschreibt in blauer Schrift und versieht diese mit dem Siegel mit der Ordnungsnummer 6.
- (5) Ausfertigungen die unterschrieben und besiegelt sind, verbleiben als Original in der Akte. Versendet werden nur einfache oder beglaubigte und einfache Abschriften, die nur den Siegelabdruck tragen. Beglaubigte und einfache Abschriften benötigen daher keine Unterschrift.

§ 29 Anfertigungen von Kopien

- (1) Der Präsident, die Schatzmeisterin, der Sportdirektor, sowie der Jugendleiter und der Vorsitzende des Vereinsrates sind befugt, Kopien, die zur Anmeldung von Mitgliedern, gemäß Meldeordnung des BFV erforderlich sind, anzufertigen. Die Kopie ist zu beglaubigen und mit dem Siegel mit der Ordnungsnummer 2 zu versehen.
- (2) Die Verwendung des entsprechenden Stempels, der den Text zur Beglaubigung enthält ist Pflicht.
- (3) Kopien, die nur zu internen Zwecke, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, können von jedem Mitglied, welches dem Vorstand, oder einem Gremium angehört, angefertigt werden. Eine Beglaubigung ist nicht statthaft.

§ 30 Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Präsidenten ausgefertigt werden. Die Spendenbescheinigung ist gültig, sofern diese das Siegel mit der Ordnungsnummer 3 enthält.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 31 Änderungen der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es die einfache Mehrheit des Vereinsrates.

§ 32 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung des 01.05.2020 in Kraft.